

Richtlinie

für das eingerichtete
Hinweisgebersystem
in der
Bundesanstalt für
Immobilienaufgaben
- RiLi HinGS -

Inhaltsverzeichnis

1	GRUNDLEGENDE REGELUNGEN	- 4 -
1.1	Zweck der Richtlinie	- 4 -
1.2.	Organisatorischer Geltungsbereich.....	- 4 -
1.3	Persönlicher Geltungsbereich	- 4 -
1.4	Sachlicher Anwendungsbereich.....	- 5 -
2	INTERNE MELDESTELLE	- 5 -
2.1	Einrichtung und Aufgaben.....	- 5 -
2.2	Beauftragung und Aufgaben der externen Ombudsperson.....	- 6 -
2.3	Meldekanäle.....	- 6 -
3	GRUNDSÄTZE DES UMGANGS MIT HINWEISEN (HINSCHG)	- 6 -
3.1	Gewährleistung der Vertraulichkeit	- 6 -
3.2	Weitergabe Informationen - Identität hinweisgebender Personen.....	- 7 -
3.3	Schutz hinweisgebender Personen.....	- 7 -
3.4.	Aufklärung von Hinweisen.....	- 8 -
4.1	Verfahren der Internen Meldestelle	- 8 -
4.2	Verfahren bei der externen Ombudsperson	- 9 -
5	FOLGEMAßNAHMEN.....	- 10 -
5.1	Prozessuales Vorgehen	- 10 -
5.2	Maßnahmen zur Sicherung und Prävention.....	- 10 -

5.3	Grundsatz	- 11 -
5.4	Mitteilungspflichten	- 11 -
5.5	Grundlagen zur Durchführung von Untersuchungen.....	- 12 -
5.6	Befragungen	- 12 -
5.7	Pflichten der Beschäftigten	- 13 -
5.8	Datenschutzrechtliche Belange.....	- 13 -
5.9	Abschlussbericht.....	- 14 -
6	MELDUNGEN AN EXTERNE STAATLICHE STELLEN	- 14 -
7	EVALUATION UND ANPASSUNG	- 14 -
8	REPORTING	- 14 -
9	DOKUMENTATION	- 15 -
10	DATENSCHUTZ.....	- 15 -
11	ANLAGEN	- 16 -

1 Grundlegende Regelungen

1.1 Zweck der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie regelt innerhalb der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
 1. die Einrichtung der Internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG),
 2. das Verfahren über den Umgang mit Verdachtsfällen auf Grundlage des HinSchG,
 3. den Schutz hinweisgebender Personen,
 4. den Schutz von Personen, die von Hinweisen betroffen sind,
 5. und die insoweit bestehenden allgemeinen Mitwirkungspflichten der Beschäftigten sowie
 6. das Vorgehen der Internen Meldestelle bei nicht unter das HinSchG fallenden Meldungen.
- (2) Mit dieser Richtlinie erfüllt die BImA insbesondere die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes.

1.2. Organisatorischer Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für die gesamte BImA.
- (2) Die Verantwortung des Vorstandes der BImA, festgestellte Rechts- und Regelverstöße aufzuklären, zu beenden und weiterzuverfolgen, bleibt unberührt.

1.3 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle gegenwärtigen und ehemaligen Tarifbeschäftigten, Beamten und Beamtinnen sowie Auszubildende, Beschäftigte in sonstigen vertraglichen Verhältnissen mit der BImA (nachfolgend Beschäftigte genannt) sowie den Vorstand der BImA.
- (2) Für externe natürliche Personen, die im geschäftlichen Kontext mit der BImA stehen, gilt die Richtlinie, soweit sie ausdrückliche Regelungen für diese Personen enthält.

1.4 Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Meldung von auf Tatsachen beruhenden Verdachtsmomenten über

1. Straftaten,
2. Ordnungswidrigkeiten,
3. Versuchs- oder Vorbereitungshandlungen zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
4. sonstige Verstöße gegen Gesetze, Rechtsverordnungen oder andere Rechtsvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 - 10 und § 3 Abs. 2 HinSchG,
5. Verstöße gegen arbeits- oder dienstrechtliche Pflichten und
6. Verstöße gegen verpflichtende Regelungen für Beschäftigte und den Vorstand der BImA im betrieblichen Zusammenhang mit den Tätigkeiten der BImA.

2 Interne Meldestelle

2.1 Einrichtung und Aufgaben

- (1) Die BImA richtet eine Interne Meldestelle zur Entgegennahme und Verarbeitung von Meldungen nach dem HinSchG ein.
- (2) Die Interne Meldestelle wird bei der BImA durch das Aufgabengebiet Compliance beim Stabsbereich Innenrevision und Governance gebildet. Innerhalb des Aufgabengebietes Compliance ist der Compliance Officer inkl. Vertretung zuständig.
- (3) Die Interne Meldestelle betreibt Meldekanäle, prüft Meldungen und ergreift Folgemaßnahmen.
- (4) Der Vorstand erteilt der Internen Meldestelle die notwendigen Befugnisse, um Meldungen zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen.
- (5) Das Aufgabengebiet Compliance ist bei der Einrichtung und dem Betrieb der Internen Meldestelle fachlich unabhängig. Sie muss Gewähr für unparteiisches Handeln bieten.
- (6) Der Compliance-Officer (inklusive Vertretung) berät Beschäftigte vertraulich zu Fragen der Compliance im Zusammenhang mit Eingaben über die Interne Meldestelle.
- (7) Das Aufgabengebiet Compliance stellt auf der Internet- und Intranetseite der BImA diese Richtlinie sowie klare und verständliche Informationen zu der Erreichbarkeit und der Zuständigkeit und zu der Durchführung des Meldeverfahrens bei der Internen Meldestelle zur Verfügung.

2.2 Beauftragung und Aufgaben der externen Ombudsperson

- (1) Neben dem Compliance-Officer der BImA (inklusive Vertretung) kann die Ombudsperson für die BImA als ein besonderer Meldekanal der Internen Meldestelle genutzt werden. Die Ombudsperson nimmt auch Hinweise auf Grundlage des HinSchG entgegen und berät Beschäftigte oder Dritte in diesen Fragen.
- (2) Die Ombudsperson ist eine externe Rechtsanwältin oder ein externer Rechtsanwalt mit Erfahrung in den Bereichen Compliance und Strafrecht.
- (3) Die Beauftragung erfolgt im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelung mit der BImA. Wesentliches Merkmal der vertraglichen Regelung ist die Gewährleistung der Vertraulichkeit der Identität von Hinweispersonen.
- (4) Die BImA verpflichtet sich, die Ombudsperson vor jeglicher Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber Dritten anzuhören und die Entbindung nur mit dem vorherigen Einverständnis der beauftragten Ombudsperson zu erteilen.
- (5) Für die Hinweisübermittlung besteht ein datensicherer Kommunikationsweg. Datenschutzrechtliche Informations- und Auskunftspflichten gegenüber betroffenen Personen erfüllt ausschließlich der Auftraggeber.

2.3 Meldekanäle

Interne und externe hinweisgebende Personen können Meldungen an den Compliance-Officer oder an die Ombudsperson richten. Die Kontaktdaten sind auf den Internet- und Intranetseiten der BImA veröffentlicht.

3 Grundsätze des Umgangs mit Hinweisen (HinSchG)

3.1 Gewährleistung der Vertraulichkeit

- (1) Die Interne Meldestelle gewährleistet, unabhängig von ihrer Zuständigkeit, für die Entgegennahme und die weitere Verarbeitung von Meldungen über die Meldekanäle, die Vertraulichkeit der von einer Hinweisperson erteilten Informationen einschließlich der Identität der Hinweisperson und der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und sonstigen in der Meldung genannten Personen.
- (2) Die Identität der in Absatz 1 genannten Personen darf ausschließlich den Personen, die nach dieser Richtlinie für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden. Die Interne Meldestelle unterstützende Personen werden auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.
- (3) Davon abweichend darf die Identität der in Absatz 1 genannten Personen weitergegeben werden, soweit eine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe von Informationen über die Identität oder zur Identifizierung hinweisgebender Personen oder betroffener Personen in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden oder auf Grund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder gerichtlichen Verfahren besteht.

- (4) Die Vertraulichkeit der Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen meldet, wird durch diese Richtlinie nicht geschützt.
- (5) Falsche Informationen im Sinne des Absatz 4 sind nur solche, die nachweisbar falsch sind. Mangelnde Nachweisbarkeit genügt nicht.

3.2 Weitergabe Informationen - Identität hinweisgebender Personen

- (1) Jede Weitergabe von Informationen über Identität oder zur Identifizierung einer hinweisgebenden Person bedarf deren vorheriger Einwilligung in schriftlicher Form.
- (2) Das gilt auch dann, wenn die Weitergabe für Folgemaßnahmen erforderlich ist.
- (3) Auch soweit eine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe von Informationen über die Identität oder zur Identifizierung hinweisgebender Personen oder betroffener Personen in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden oder auf Grund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder gerichtlichen Verfahren besteht, bedarf die Weitergabe der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Die Interne Meldestelle hat in den Fällen des Absatz 3 die hinweisgebende Person vorab in schriftlicher Form über die Weitergabe und ihre Gründe zu informieren. Die Information unterbleibt nur dann, wenn die Behörde oder das Gericht darum wegen Besorgnis der Gefährdung des Untersuchungszwecks ersucht hat.
- (5) Informationen über die Identität der von einer Meldung betroffenen oder sonstigen darin genannten Personen dürfen darüber hinaus weitergegeben werden, wenn dies für die Ergreifung von Folgemaßnahmen erforderlich ist.

3.3 Schutz hinweisgebender Personen

- (1) Hinweisgebende Personen werden vor Benachteiligungen geschützt, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die von ihnen gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen. Hinweispersonen müssen nicht beweisen können, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen.
- (2) Es ist untersagt, Meldungen oder die auf eine Meldung folgende Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und Meldestelle zu behindern oder dies zu versuchen.
- (3) Es ist untersagt, zu versuchen, die Identität einer hinweisgebenden Person festzustellen oder anderen bekanntzugeben, wenn die hinweisgebende Person Vertraulichkeit von Meldekanälen und Meldestelle in Anspruch nimmt.
- (4) Untersagt sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann (Repressalien). Dies gilt entsprechend für Repressalien gegenüber Dritten, die mit der hinweisgebenden Person in Verbindung stehen.

3.4. Aufklärung von Hinweisen

- (1) Folgemaßnahmen und Untersuchungshandlungen der BImA müssen verhältnismäßig sein.
- (2) Es dürfen nur solche Folgemaßnahmen und Untersuchungshandlungen gewählt werden, die geeignet sind, den Sachverhalt aufzuklären. Von mehreren gleichermaßen erfolgsversprechenden Maßnahmen ist die für den Betroffenen und die BImA am wenigsten belastende zu wählen. Die Auswirkungen, Kosten und die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Maßnahme müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem durch sie in Aussicht stehenden Erkenntnisgewinn und die Qualität des untersuchten Verdachts stehen. Einer Untersuchungshandlung oder Folgemaßnahme dürfen keine überwiegenden Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person entgegenstehen.
- (3) Die Aufklärung von Hinweisen umfasst nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände.
- (4) Vorverurteilungen haben zu unterbleiben. Der BImA bleibt es unbenommen, dem sich aus einem Verdacht ergebenden Bedürfnis nach Sicherung der Betriebsabläufe und der BImA eigenen Interessen angemessen zu begegnen.
- (5) Datenintensive Untersuchungsmaßnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn die Möglichkeiten weniger datenintensiver Maßnahmen zuvor ohne Erfolg ausgeschöpft worden oder offenkundig nicht erfolgsversprechend sind.
- (6) Meldungseingänge, Untersuchungshandlungen, datenschutzrechtlichen Prüfungen und Folgemaßnahmen eines Vorgangs sind zu dokumentieren.

4 Verfahren bei Meldungseingang

4.1 Verfahren der Internen Meldestelle

- (1) Die Interne Meldestelle prüft eingegangene Meldungen mit Ziel, ob ein auf Tatsachen begründeter Anfangsverdacht eines Verstoßes im Sinne von Punkt 1.4. dieser Richtlinie vorliegt.
- (2) In einem folgenden Schritt prüft die Interne Meldestelle die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldungen.
- (3) Die Prüfung gilt sowohl für offene Meldungen als auch für anonymisierte Meldungen und anonyme Meldungen.
- (4) Die Interne Meldestelle bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen.
- (5) Die Interne Meldestelle kann die hinweisgebende Person um weitere Informationen ersuchen.
- (6) Wenn die hinweisgebende Person keine Tatsachen vorträgt, die Grundlage eines Anfangsverdachts eines Verstoßes nach dem HinSchG sein können, teilt die Interne Meldestelle das der hinweisgebenden Person mit, verweist sie ggf. an die zuständige Stelle und schließt den Vorgang ab.
- (7) Kommt die Interne Meldestelle zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß nach dem HinSchG als geringfügig (z. B. Mangel an belastbaren oder verwertbaren Beweisen bzw. Informationen oder aus anderen Gründen) einzustufen ist, so kann sie das Verfahren jederzeit abschließen. Die Entscheidung ist der hinweisgebenden Person mitzuteilen und ihre Gründe sind zu dokumentieren.

4.2 Verfahren bei der externen Ombudsperson

- (1) Das Verfahren bei direkten Meldungen an die Interne Meldestelle der BImA nach Punkt 4.1 Absatz 1 – 4 gilt für Meldungen an die externe Ombudsperson entsprechend.
- (2) Die externe Ombudsperson leitet einen Hinweis an die Interne Meldestelle der BImA erst dann weiter, wenn die Hinweisperson hierzu ihre Freigabe gegeben hat.
- (3) Die Ombudsperson soll hinweisgebende Personen auf die in der BImA vorhandenen offenen Meldewege einschließlich der direkten Meldung an den Stabsbereich Innenrevision und Governance – Aufgabengebiet Compliance hinweisen.
- (4) Kommt die externe Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass aus den mitgeteilten Tatsachen ein Anfangsverdacht eines Verstoßes gemäß HinSchG hervorgeht, verfasst sie unverzüglich einen Bericht über den eingegangenen Hinweis. Der Bericht hat folgenden Mindestinhalt:
 - Beschreibung des bisherigen Verfahrensgangs,
 - Dokumentation der Freigabe der Hinweisperson zur – ggf. anonymisierten – Weitergabe,
 - Darstellung des mitgeteilten und von der Hinweisperson freigegebenen Sachverhalts,
 - rechtliche Bewertung mit Blick auf den Tatbestand eines nicht unerheblichen Rechts- oder Regelverstoßes und den Verdachtsgrad (Würdigung von Glaubhaftigkeit und
 - Glaubwürdigkeit des Hinweises und der Hinweisperson, rechtliche Subsumtion),
 - rechtliche Betroffenheit und Rechtspflichten der BImA sowie ggfs. Handlungsempfehlung für das weitere Verfahren.
- (5) Die externe Ombudsperson übermittelt den Bericht verschlüsselt ausschließlich an den Stabsbereich Innenrevision und Governance – Aufgabengebiet Compliance.
- (6) Bezieht sich der Hinweis auf einen Rechts- oder Regelverstoß auf den Stabsbereich Innenrevision und Governance – Aufgabengebiet Compliance, berichtet die externe Ombudsperson an den Vorstand der BImA.

5 Folgemaßnahmen

5.1 Prozessuales Vorgehen

- (1) Die Interne Meldestelle ergreift angemessene Folgemaßnahmen, wenn ein auf Tatsachen gegründeter Anfangsverdacht eines Verstoßes gemäß HinSchG im Sinne von Punkt 1.4. dieser Richtlinie besteht.
- (2) Als Folgemaßnahmen kann die Interne Meldestelle insbesondere Beschäftigte befragen,

organisatorische Einheiten der BImA um Auskünfte ersuchen,

eine interne Untersuchung anordnen und diese durchführen oder leiten,

das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen,

Maßnahmen zur Reaktion auf einen Verstoß planen und empfehlen und

das Verfahren an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchung abgeben,

an andere zuständige Stelle verweisen.
- (3) Die Interne Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach Meldungseingang eine Rückmeldung über bereits ergriffene und geplante Folgemaßnahmen sowie die Gründe hierfür. Die Rückmeldung kann unterbleiben oder beschränkt werden, wenn anderenfalls die Interne Aufklärung oder behördliche Ermittlungen gestört werden oder die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, hierdurch erheblich beeinträchtigt würden.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung und Prävention

- (1) Der Compliance-Officer empfiehlt dem fallspezifisch eingerichteten Compliance-Board der BImA bei Gefahr im Verzug umgehend notwendige, angemessene Maßnahmen, um die Entstehung oder Vertiefung eines aus einem zu untersuchenden Vorgang resultierenden Schadens oder eine Wiederholung ähnlich gelagerter Fälle zu vermeiden, Verdunkelung zu verhindern oder Beweismittel zu sichern.
- (2) Der Compliance Officer leitet die Empfehlungen an die zuständigen Stellen zur Entscheidung weiter und informiert das Compliance-Board über deren Umsetzung.
- (3) Über die Freistellung eines Beschäftigten zur Sicherung der laufenden Prozesse entscheidet die für Organisation und Personal zuständige Stelle der BImA.

5.3 Grundsatz

- (1) Im Fall von Hinweisen auf einen Verstoß gemäß HinSchG ist in der Regel eine interne Untersuchung durchzuführen.
- (2) Verstöße sind Verstöße gemäß HinSchG, die eine Straftat oder eine erhebliche Ordnungswidrigkeit darstellen, das Risiko eines schweren finanziellen Schadens in Form von Bußgeldern oder Schadensersatzansprüchen oder der Verletzung von Eigentum oder Rechten der BImA sowie eines Reputationsschadens für die BImA bergen oder eine Beendigung eines Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnisses einer oder eines Beschäftigten rechtfertigen.
- (3) Die operative Durchführung obliegt dem Compliance-Officer. Der Compliance-Officer kann für die Durchführung Interner Untersuchungen auch Interne oder externe Dritte beauftragen und stimmt alle wesentlichen Entscheidungen über den Ablauf der internen Untersuchung mit dem Compliance-Board ab, sofern nicht unverzügliches Handeln zur Nachteilsvermeidung erforderlich ist.

5.4 Mitteilungspflichten

- (1) Bezieht sich ein Hinweis auf einen Verstoß gemäß HinSchG auf ein Mitglied des Vorstandes der BImA, teilt der Stabsbereich Innenrevision und Governance – Aufgabengebiet Compliance dies unverzüglich der Rechtsaufsicht für die BImA sowie der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der BImA mit.
- (2) Bezieht sich ein Hinweis auf einen Verstoß gemäß HinSchG auf ein Mitglied des Verwaltungsrates der BImA, teilt der Stabsbereich Innenrevision und Governance – Aufgabengebiet Compliance dies unverzüglich dem Vorstand der BImA mit.
- (3) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die im Zusammenhang mit einem Hinweis einen Interessenkonflikt der adressierten Person einer Mitteilung befürchten lassen, steht es im Ermessen des Stabsbereichs Innenrevision und Governance – Aufgabengebiet Compliance stattdessen an andere Mitglieder des Verwaltungsrates der BImA zu berichten.
- (4) Ergeben sich aus dem untersuchten Sachverhalt Anhaltspunkte für das Bestehen zivilrechtlicher Ansprüche gegen Beschäftigte der BImA, regt der Stabsbereich Innenrevision und Governance – Aufgabengebiet Compliance –beim Compliance-Board die Einbindung einer externen Rechtsberatung frühzeitig an, um die Prüfung und gegebenenfalls die Durchsetzung der Ansprüche zu ermöglichen.

5.5 Grundlagen zur Durchführung von Untersuchungen

- (1) Interne Untersuchungen sind stets unter Einhaltung des geltenden Rechts und der Anforderungen an ein faires Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchzuführen.
- (2) Der Compliance-Officer klärt durch Rückfragen, Befragungen, Recherchen oder sonstige Aufklärungsmaßnahmen alle weiteren Tatsachen auf, die für die Beurteilung des Falles von Bedeutung sind. Dazu gehören alle Tatsachen über den Hergang des Verstoßes gemäß HinSchG einschließlich seiner Auswirkungen, seines Ausmaßes und seiner Dauer, die Beweggründe und Ziele des betroffenen Beschäftigten und die Umstände, inwieweit der Verstoß durch angemessene Vorkehrungen hätte verhindert oder wesentlich erschwert werden können.
Der Stabsbereich Innenrevision und Governance - Aufgabengebiet Compliance erhebt und verarbeitet nur solche Informationen, die zum Zweck der Aufklärung tatsächlich erforderlich sind.
- (3) An der internen Untersuchung beteiligte Personen achten auf ihre Neutralität und Objektivität in der Angelegenheit. Potentielle Interessenkonflikte sind dem Compliance-Board anzuzeigen. Befangene Personen sind vom Compliance-Board von der Beteiligung an der internen Untersuchung auszuschließen.

5.6 Befragungen

- (1) Beschäftigte sind vor Befragungen und anderen Maßnahmen, die ihrer Mitwirkung bedürfen, darüber zu belehren, dass ihre Auskünfte in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen sie verwendet werden können;
 - sie sich jederzeit durch einen Rechtsbeistand ihrer Wahl und ihres Vertrauens oder durch einen Personalrat beraten lassen können;
 - das Recht eingeräumt wird, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder eine der in § 52 Abs. 1 StPO genannten Personen gefährden würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.
- (2) Unlautere Einwirkungen auf eine betroffene Person sind zu unterlassen
- (3) Eine Einbindung der Interessenvertretungen der BImA sowie den Gleichstellungsbeauftragten steht der betroffenen Person frei.
- (4) Der Gegenstand der Befragung ist ordnungsgemäß zu dokumentieren.

5.7 Pflichten der Beschäftigten

- (1) Alle Beschäftigten der BImA sind verpflichtet, interne Untersuchungen zu unterstützen, soweit sie nicht Betroffene sind. Dies umfasst die Bereitstellung von Informationen und die Sammlung und Sicherstellung von Dokumenten und Daten.
- (2) Alle Beschäftigten, die ganz oder zum Teil Kenntnis von einer internen Untersuchung erhalten, unterliegen einer strikten Verschwiegenheitspflicht. Sie sind von dieser nur entbunden, soweit es die geltenden Gesetze gebieten oder dies zur Durchführung der internen Untersuchung erforderlich ist. Zur Klärung von Zweifeln oder Fragen zu Verschwiegenheitspflicht können sich die Beschäftigten an den Compliance-Officer wenden.

5.8 Datenschutzrechtliche Belange

- (1) Werden zum Zweck der internen Untersuchung bereits zu anderen Zwecken erhobene personenbezogene Daten verarbeitet, sind die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen gem. Art. 13 Abs. 3 DSGVO über die Datenverarbeitung zu informieren. Von der Information kann abgesehen werden, wenn die Erteilung der Information über die beabsichtigte Weiterverarbeitung den Untersuchungserfolg gefährden würde. Die Gründe für das Absehen von der Information sind zu dokumentieren. Die Information ist nachzuholen, wenn die Gefährdung des Untersuchungserfolges weggefallen ist.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen einer internen Untersuchung nur verarbeitet werden, wenn dies für die Erreichung des Untersuchungszwecks unerlässlich ist und nicht das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Werden ausnahmsweise besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO* verarbeitet, müssen die in § 22 Abs. 2 BDSG in Verbindung mit den in Art. 32 Abs. 1 DSGVO genannten Schutzmaßnahmen ergriffen werden.
- (3) Vor einer Sichtung von elektronischen Daten ist die Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte anzuhören. Diese führt eine Prüfung der geplanten Maßnahmen durch.
- (4) Soweit bisher keine Rechtspflicht zur Kooperation mit Verfolgungsbehörden begründet ist, ist zu prüfen, ob überwiegende berechnigte Interessen der betroffenen Person der Übermittlung der personenbezogenen Daten im Untersuchungsbericht an die Verfolgungsbehörden entgegenstehen.

* ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische und biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung.

5.9 Abschlussbericht

Die interne Untersuchung endet mit der Erstellung eines Abschlussberichts durch den Stabsbereich Innenrevision und Governance – Aufgabengebiet Compliance.

6 Meldungen an externe staatliche Stellen

- (1) Beschäftigte haben das Recht, sich anstelle an die Interne Meldestelle in der BImA, auch an eine externe staatliche Meldestelle zu wenden.
- (2) Eine Liste der externen staatlichen Meldestellen befindet sich im Anhang zu dieser Richtlinie.
- (3) Die Regelungen in dieser Richtlinie zum Schutz von Hinweispersonen gelten entsprechend.
- (4) Es ist untersagt, die Möglichkeit einer Meldung an eine externe staatliche Meldestelle zu beschränken oder zu erschweren.

7 Evaluation und Anpassung

Nach der Feststellung eines Verstoßes gemäß HinSchG sind die bestehenden Maßnahmen von dem Compliance-Officer darauf hin zu überprüfen, ob und wie ein ähnlich gelagerter Fall für die Zukunft vermieden werden kann.

8 Reporting

- (1) Die Interne Meldestelle berichtet dem Vorstand der BImA im Rahmen eines Jahresberichts über eingegangene Meldungen.
- (2) Die Berichterstattung erfolgt anonymisiert.

9 Dokumentation

- (1) Meldungseingänge, Untersuchungshandlungen, datenschutzrechtlichen Prüfungen und Folgemaßnahmen eines Vorgangs sind von der Internen Meldestelle zu dokumentieren und aufzubewahren.
- (2) Die im Rahmen der Verarbeitung einer Meldung angefertigte Dokumentation ist drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu löschen.
- (3) Die im Rahmen der Verarbeitung einer Meldung bei der externen Ombudsperson angefertigte Dokumentation ist sechs Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu löschen.
- (4) Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach dem HinSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.
- (5) Ein Verfahren ist in der Regel nicht abgeschlossen, solange daraus resultierende behördliche oder gerichtliche Verfahren oder ihnen vorangehende außergerichtliche Verhandlungen nicht abgeschlossen sind.
- (6) Die BImA verpflichtet sich, der externen Ombudsperson mitzuteilen, wann ein Vorgang, der in Zusammenhang mit einem Hinweis geführt wird, bei der BImA abgeschlossen ist.

10 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach dieser Richtlinie dient der Sachverhaltsaufklärung zum Zwecke der Rechtsverfolgung und -verteidigung der BImA gegenüber Dritten und dem Staat sowie der Kooperation mit in der jeweiligen Angelegenheit zuständigen Behörden, dem Schutz der BImA vor Folgen schwerwiegender Rechts- und Regelverletzungen und der Durchführung und ggf. der Beendigung von Arbeits- und Dienstverhältnissen mit Beschäftigten oder dem Vorstand der BImA.
- (2) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem der vorgenannten Zwecke unterliegt den datenschutzrechtlichen Vorschriften und erfolgt insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.
- (3) Werden durch Mitteilungen über einen Hinweis gemäß HinSchG oder eine Untersuchungshandlung voraussichtlich personenbezogene Daten verarbeitet, ist vorab zu prüfen, ob die Datenverarbeitung für die Sachverhaltsaufklärung und Rechtsverfolgung erforderlich und verhältnismäßig ist. Im Rahmen der Interessenabwägung sind insbesondere die Schwere der mutmaßlichen Rechtsverletzung, der Verdachtsgrad sowie das Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Prüfung und die wesentlichen Erwägungsgründe sind zu dokumentieren.
- (4) In Erfüllung datenschutzrechtlicher Benachrichtigungs- und Auskunftspflichten sind die Regelungen in dieser Richtlinie zum Vertraulichkeitsgebot zu berücksichtigen.

Diese Richtlinie wird mit Wirkung zum 2. Juli 2023 in Kraft gesetzt.

11 Anlagen

Externe Meldestellen des Bundes

Bundesamt für Justiz,
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn

<https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes.html>

Für Meldungen nach §4 des FinDAG und Informationen über Verstöße nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. r bis t und lit. a HinSchG, soweit Zuständigkeit nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 GwG besteht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Hinweisgeberstelle
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Persönlich: Dreizehnmorgenweg 44 – 48
53175 Bonn

E-Mail: hinweisgeberstelle@bafin.de
Tel.: 0228 / 4108 – 2355

Für Meldungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 HinSchG:

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Str. 16
53113 Bonn

E-Mail: info@bundeskartellamt.bund.de
Tel.: 0228 / 9499 – 386